

Vorlage für den Vermittlungs-Ausschuß des Münchehagen-Ausschusses:

Diese Vorlage wurde im Auftrage des Vermittlungs-Ausschusses von einer Redaktionsgruppe erstellt. Wie im Vermittlungs-Ausschuß vereinbart, gehörten dieser Gruppe an: H. Brammer (Anlieger), P. Brieber (Landkreis Nienburg), H. Elbers (Stadt Rehburg-Loccum), D. Höllger (Koordinator, Bezirksregierung Hannover), P. Thiele (BUND) und M. Striegnitz (als Mediator).
Stand der Textfassung: 19.5.92

Sanierungsziel

und Kriterien für die Beurteilung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes der SAD Münchehagen*

1. Vorbemerkung

Von der SAD Münchehagen gehen Beeinträchtigungen und Gefährdungen für Umwelt und menschliche Gesundheit aus. Die Störung des ursprünglichen Zustandes hat zu erheblichen Beeinträchtigungen und Schäden für die nähere Umgebung und die Region Münchehagen geführt.

Von daher ergibt sich die [?]zwingende Notwendigkeit, den Standort zu sichern und zu sanieren (vgl. auch einschlägige Entschlüsse des Niedersächsischen Landtages, zuletzt vom 17.4.1991). Dieses von allen Seiten anerkannte Sicherungs- und Sanierungs-Gebot muß über die unmittelbare Gefahrenabwehr hinaus den Anforderungen der langfristigen Fürsorgeverpflichtung gegenüber zukünftigen Generationen und der Schutzverpflichtung im Bezug auf die Biosphäre gerecht werden.

2. Zielhierarchie

Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung sind drei hierarchisch gegliederte Zielebenen zu unterscheiden:

* Die Beschreibung des Sanierungszieles und der Kriterien zur Beurteilung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes erfolgt unter zwei Vorbehalten:

- Keine der beteiligten Seiten gibt mit der Zustimmung zu diesem Papier im Vermittlungs-Ausschuß bisher vertretene Rechtspositionen auf oder schränkt Rechtsansprüche für die Zukunft ein.
- Die hier getroffenen Aussagen sind im Zuge des weiteren Informationsgewinns über die SAD zu überprüfen und sind ggf. im Lichte neuer Kenntnisse - insbesondere aus der Risikoabschätzung - zu verändern.

2

2 Blöcke: Leitziel (1)
(2) Sicherung / Sanierung

Ziel-Hierarchie

Leitziel:	Äquivalent zum ungestörten Zustand	Fixierung des Anspruches Orientierungsmaßstab für die Ausrichtung von Ziel und Nahziel
Ziel:	Dekontamination* Rehabilitierung des Umfeldes	Beseitigung des Schadstoff-Potentials
Nahziel:	Sicherung	Unterbrechung der Austragspfade

2.1 Leitziel

Unter Leitziel soll die Herstellung von Verhältnissen verstanden werden, die dem ungestörten Zustand äquivalent sind. Das Leitziel formuliert den Anspruch und dient als Maßstab, an dem alle Sicherungs- und Sanierungs-Arbeiten zu messen und zu bewerten sind. Dadurch läßt sich ein Maß für die Abweichung von diesem Leitziel gewinnen.

2.2 Sanierungsziel

Sanierungsziel sind die Dekontamination, d. h. die Beseitigung des Schadstoffpotentials, und die Beseitigung der im Umfeld der SAD entstandenen materiellen und immateriellen Schäden. Dies schließt Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für die Rufschädigung des gesamten Raumes ein.

Der Vermittlungs-Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß der Wiederherstellung des ursprünglichen, nicht-kontaminierten Zustandes einschränkende Bedingungen entgegenstehen. Neben naturwissenschaftlichen Prinzipien sind hier insbesondere die Faktoren technische Machbarkeit, Finanzierungsmöglichkeit, rechtliche Vorgaben und Randbedingungen, politische Entscheidungen sowie die mit den Sicherungs- und Sanierungs-Arbeiten selbst verbundenen Gesundheits- und Umwelt-Risiken zu nennen. Bei der Entwicklung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes sind entsprechende Abwägungsprozesse zwischen dem angestrebten Leitziel und den genannten Begrenzungsfaktoren vorzunehmen. Im Falle eines unumgänglichen Zu-

* Der Grad der Dekontamination muß noch festgelegt werden ("how clean is clean?")

rückbleibens hinter dem Leitziel sind die Beeinträchtigungen oder Behinderungen auf geeignete Weise auszugleichen.

Ein zu erstellendes Sicherungs- und Sanierungs-Konzept muß das Ziel vorgeben, nach dem so gut wie irgend möglich durch eine umfassende Sanierung Verhältnisse an diesem Ort geschaffen werden, die unschädlich für die nähere und weitere Umwelt sein werden.

Zur Erreichung dieses Zieles kann ein Sicherungs- und Sanierungskonzept eine zeitliche Staffelung unterschiedlich weit gesteckter Zwischenziele vorsehen. Dabei ist ein Zeitrahmen abzustecken, der den immer noch andauernden von der Deponie ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen Rechnung trägt.

2.3 Nahziel

Als Nahziel ist eine mittelfristig wirksame Unterbrechung der Austragspfade durch eine geeignete Sicherung, d. h. insbesondere durch Dichtungsmaßnahmen, zu gewährleisten. Dieses Nahziel ist möglichst kurzfristig umzusetzen.

3. Entwicklungsperspektiven

Leitziel und Sanierungsziel schließen die Wiedereröffnung von Entwicklungsperspektiven für diesen Raum ein.

Folgende raumwirksame Interessen sind vor allem zu beachten, aufgelistet in Stichworten und ohne die Absicht einer Rangfolge und ohne damit weitere Optionen auszuschließen. Die Ausgestaltung und Gewichtung dieser Faktoren ist im Hinblick auf eine regionale Gliederung (z. B. eigentliche Deponie innerhalb der heutigen Umzäunung, ökologischer Landschaftsgürtel, Raum Münchehagen/Wiedensahl) zu entwickeln.

- * Leben und Wohnen - uneingeschränkte Wohn- und Lebensqualität muß gewährleistet sein.
- * Grundwasserschutz - Quellgebiet und Vorfluter; Kontakt zu Trinkwasseranlagen; Weidebrunnen; Beregnung landwirtschaftlicher Flächen.
- * Landwirtschaft - Neben herkömmlicher Nutzung: jede Art der Intensivierung und Spezialisierung, auch alternative Landwirtschaft. Es darf keine Auflagen seitens der Lebensmittelindustrie und -vermarktung geben.
- * Jagd- und Forstwirtschaft, Fischerei - keine Bedingungen und Einschränkungen.

- * Freiflächen-gestaltung im Sinne des Landschaftsschutzes - Einrichtung und Bestand bestimmter Biotope zur Verbesserung der ökologischen Struktur dieses Ergänzungsraumes.
- * Erholung, Freizeitangebote - (Rad-)Wanderwege, Reiterhof und Ausrittgelände, Urlaub auf dem Bauernhof, Waldlehrpfad und Trimpfpfad, Golfplatz etc.
- * (Luft-)Kurgebiet - Bestandteil eines weitläufigen Kurgelbietes, dessen Schwerpunkt z. B. in Bad Rehbürg liegen könnte. Zumindest darf die SAD nicht Hinderungsgrund sein.
- * Rohstoffgewinnung - Tonstein für die Bauindustrie.
- * Bauliche Anlagen - Soweit die verschiedenen Optionen dies erfordern (vgl. o.); ständiger Aufenthalt von Menschen dort.

4. Ausgleich für Rufschädigung

Der Name/Begriff "Münchehagen" wird in der Öffentlichkeit als Synonym für eine gefährliche, nicht beherrschbare, durch kriminelle Machenschaften entstandene Giftmüllkippe verstanden. Damit ist auch der Raum Münchehagen in Verruf geraten - mit allen negativen Folgen für sein Wirtschafts- und Sozialgefüge.

Ein einfaches "Aus-den-Schlagzeilen-kommen" bewirkt keine Umkehrung des Negativ-Images. Der Ruf des Münchehäger Raumes kann nur dadurch rehabilitiert werden, daß in der breiten Öffentlichkeit ganz bewußt ein positives Image geschaffen wird.

Voraussetzung dafür ist ein klar formuliertes, in sich schlüssiges und in einen Zeitrahmen gefaßtes Konzept "Sichern und Sanieren", das entschlossen und zügig durchgeführt wird.

Mit dem Namen Münchehagen wird sich dann eine weithin anwendbare Konzeption verbinden, die als Musterfall für den Umgang mit derartigen Altlasten gelten kann.

Ein solcher Modellcharakter ist zu erreichen durch:

- a) den Einsatz innovativer Sicherungs- und Sanierungs-Techniken;
- b) den Nachweis der besonderen Effektivität der Maßnahmen;
- c) eine Reihe vorbildlicher Begleitmaßnahmen;
- d) den "Export" von Verfahrenselementen.

Darüber hinaus sollten die Bemühungen der Stadt Rehburg-Loccum um eine infrastrukturelle Weiterentwicklung in dem durch das regionale Raumordnungsprogramm vorgegebenen Rahmen von Naherholung und Freizeit unterstützt werden.

Auch das Modellvorhaben einer ökologischen Flurbereinigung mit Dorferneuerung dient der Verbesserung der Umweltsituation und damit einer Imageaufwertung. Die Förderung neuer ökologischer Formen der Siedlungsplanung und Wohnbebauung muß flankierend hinzukommen, so daß sich mit dem Begriff "Münchehagen" künftig der beispielhafte Umgang mit der Umwelt verbindet.

Zur Erhaltung der im Deponieumfeld benachteiligten Landwirtschaft sind Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung vorzusehen, um bereits eingetretene und zukünftige Behinderungen auszugleichen. Trotz der zu erwartenden ruftbelastenden Maßnahmen während des gesamten Zeitraums der Sicherung und Sanierungsarbeiten muß eine zukunftsorientierte Entwicklung ermöglicht werden. Die Agrarstrukturen sind so zu rehabilitieren, daß die regionaltypischen Wirtschaftsmöglichkeiten wieder voll ausgeschöpft werden können.

5. Kriterien für Gesamtplanung und Einzelmaßnahmen der Sicherung und Sanierung

Aus dem Anspruch auf umfassende Sicherung/Sanierung sowie aus den obigen Überlegungen lassen sich einige Folgerungen ableiten:

- * Der Einsatz neuentwickelter Sicherungs- und Sanierungs-Techniken ist zu fördern, wenn dadurch der "Stand von Wissenschaft und Technik" nutzbar gemacht werden kann. Technische Neuerungen müssen jedoch in einem überschaubaren Zeitraum für die Sicherung und Sanierung realisierbar sein, und sie dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen bzw. Belastungen darstellen. So wird beispielsweise im Bereich biotechnischer Sanierungsmethoden der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen abgelehnt.
- * Die Anforderungen an die Wirksamkeit der Verfahren sollen grundsätzlich über die rechtlichen Vorsorgewerte hinausgehen. Einzelne Maßnahmen und Verfahren sind nicht an Grenzwerten auszurichten; letztere dienen lediglich einer vergleichenden Abschätzung.
- * Alle Sicherungsmaßnahmen dürfen künftige Sanierungsmaßnahmen weder noch verhindern.
- * Das einfache Umlagern unbehandelter Schadstoffe auf andere Deponien soll nicht verfolgt werden.

*Dirk. Papier
Maßnahmen sollten
sich daran messen
lassen, das die
Dep. besetzt wird
0-Option*

- * Wirksamkeitsüberprüfungen müssen zweifelsfrei sein. Maßnahmen, die keine umfassende Kontrolle ermöglichen, sind abzulehnen.
- * Die Elemente des gesamten Sicherungs- und Sanierungs-Verfahrens sollen so gestaltet werden, daß ein Transfer oder eine Adaption anderen Orts möglich erscheint. Dies gilt für Sicherungs- und Sanierungs-Planungen, -Techniken und die -Organisation wie auch für die Art der Bürgerbeteiligung. Durch "Kopien" des Modells Münchehagen kann dadurch in anderen Sanierungsfällen der Finanzierungs- und Planungsaufwand reduziert werden.

6. Anforderungen an die Dekontamination:

- Grundsätzlich sind Reststoffe nach der Dekontamination auf geeignete Deponien zu bringen. Es kann nicht Sanierungsziel sein, später eine Ablagerung mit geringerem Risiko bestehen zu lassen.
- Die Entscheidung über den Standort von Dekontaminationsanlagen wird erst nach einer Überprüfung aller wirksamen Faktoren getroffen. U. a. sind hier zu berücksichtigen:
 - Umweltverträglichkeit
 - Restrisiken
 - rechtliche Prämissen
 - Wirkungsgrad der Anlage
 - Wirtschaftlichkeit/Kosten
 - erforderliche Infrastruktur
 - Verbleib der Reststoffe.
- Anforderungen an die Dekontaminationsverfahren:
 - prozess-technische Beherrschbarkeit
 - vollständige Kontrolle über Stoffströme
 - geringe, jedenfalls "handhabbare" Emissionen
 - Deponiefähigkeit der Reststoffe
 - keine Überkapazitäten für Anlagen vor Ort
 - weitere verfahrensspezifische Kriterien.

7. Zeitraumen

Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen müssen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sein, soweit dies angesichts der dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik möglich ist. Dabei sind folgende Gesichtspunkte leitend:

- Die heute erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die heute möglichen Dekontaminationsmaßnahmen müssen im Rahmen des zu erstellenden Sicherungs-/Sanierungs-Konzeptes identifiziert, geplant und dann zügig umgesetzt werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht in der vagen Hoffnung auf eine in Zukunft möglicherweise verfügbare bessere Technik zeitlich verzögert werden. Umgekehrt müssen bereits parallel zur Durchführung dieser Maßnahmen auch die Planungen und ggf. Vorarbeiten für "Maßnahmen der zweiten Generation" zur Erreichung des Sanierungszieles Dekontamination aufgenommen werden.
- Insoweit Dekontaminationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in diesem Papier genannten Kriterien als durchführbar erscheinen, sind diese möglichen Sanierungsmaßnahmen der Sicherung vorzuziehen.
- Es besteht durchaus Zeitdruck, die in einem Sicherungs-/Sanierung-Konzept definierten Maßnahmen zügig umzusetzen. Würden nämlich durchführbare Maßnahmen nicht umgehend ergriffen,
 - dauerte der Schadstoffaustrag an
 - entstünden weitere Kontaminationen und Umweltschäden
 - hielte der psychologische Druck auf die Bevölkerung im Raum Münnehagen an
 - setzte sich die negative Berichterstattung und die nachteilige öffentliche Diskussion fort
 - verstärkte sich die Rufschädigung
 - entstünden weitere soziale und materielle Kosten.
- Auf der Grundlage einer realistischen Projektplanung sind Zeitpläne zu erstellen. Durch ein stringentes Projektmanagement muß eine termin- und plangemäße Steuerung und Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet werden. Ein kalkulierbarer Ablauf des Sicherungs-/Sanierungsprozesses ist von besonderer Bedeutung, um Planungssicherheit für Kommunen, Wirtschaftsbetriebe und sonstige Nutzungsinteressenten zu gewährleisten.

8. Begriffsbestimmungen

Mit dem Begriff "Sanierung" werden in dem hier vorliegenden Papier Maßnahmen zur Dekontamination, d. h. zur Beseitigung des Schadstoffpotentials bezeichnet. Mit dem Begriff "Sicherung" werden Maßnahmen zur mittelfristig wirksamen Unterbrechung des Schadstoffaustrages bezeichnet.

Zum Vergleich und zur Klärung werden nachfolgend die Definitionen der Begriffe "Sicherung" und "Sanierung" nach dem Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen und durch den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung wiedergegeben:

Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen:

Sicherung: Summe der technischen und administrativen Maßnahmen, die zu einer mittelfristig wirksamen Unterbrechung oder Verringerung der Belastungen oder Gefährdungen für die betroffenen Schutzgüter führen.

Sanierung: Summe der technischen und administrativen Maßnahmen, die zu einer langfristig wirksamen Entfernung oder Verringerung der Belastungen oder Gefährdungen für die betroffenen Schutzgüter führen.

Sondergutachten "Altlasten" des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (1989):

Der Rat definiert den Altlastensanierungsbegriff wie folgt:

Altlastensanierung ist die Durchführung von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, daß von der Altlast nach der Sanierung keine Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen sowie keine Gefährdung für die belebte und unbelebte Umwelt im Zusammenhang mit der vorhandenen oder geplanten Nutzung des Standortes ausgehen (TZ 450)

Die Maßnahmen zur Sicherung und Dekontamination werden zusammen als Sanierungsmaßnahmen definiert. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören Maßnahmen, die eine zeitlich befristete Verminderung oder Verhinderung der Umweltkontamination durch Unterbrechung der Kontaminationswege gewährleisten. Die zweite Art der Sanierungsmaßnahmen ist die Dekontamination der durch die Gefährdungsabschätzung abgegrenzten Altlast. Die Dekontamination bezweckt die endgültige Beseitigung der Gefahren an der Quelle und im kontaminierten Umfeld. (TZ 457)